



Information des BLV

16.12.2014

Neues Begleitdokument für den Transport von Klautentieren

Mit Inkrafttreten der revidierten Tierschutzgesetzgebung auf den 1. Januar 2014 wurden Personen, welche Tiere transportieren, verpflichtet, die benötigte Fahrzeit zu dokumentieren. Dementsprechend ist das offizielle Begleitdokument des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), welches für das Verstellen und Transportieren von Klautentieren verwendet werden muss, angepasst worden.

Damit die in Art. 15 des Tierschutzgesetzes (TschG) festgelegte maximale Fahrzeit von 6 Stunden am Zielort des Tieres überprüft werden kann, ist die Dokumentation der Fahrzeit (insbesondere bei Transporten über mehrere Stationen oder durch mehrere Fahrerinnen oder Fahrer) von Bedeutung.

Unter Punkt 7 des definitiven Begleitdokuments müssen Personen, die Tiere transportieren, die Dauer der einzelnen Fahr-, bzw. Transportetappen schriftlich festhalten. Die gesamte Fahrzeit darf ab Verladeplatz höchstens 6 Stunden betragen.

Als Fahrzeit gilt die Zeit, in der sich die Räder des Transportfahrzeuges drehen. Die Fahrzeit der Tiere ist damit gleichbedeutend mit der Lenkzeit des Fahrers. Die jeweilige Fahrzeit muss dem Empfänger bei der Übergabe der Tiere schriftlich mitgeteilt werden.

Um die Fahrzeiten vollständig zu dokumentieren, müssen Belade- und Entladezeit eingetragen werden. Zudem muss der Fahrer das Kontrollschild des Tiertransportfahrzeuges erfassen und die gesamten Angaben mit Name und Unterschrift bestätigen.

7. Angaben zu den Fahrzeiten (TSchG Art. 15, TSchV Art. 1 lit e und Art. 152a)

	Bedingungen Art. 152a ¹	Beladezeit Std. und Min.	Entladezeit Std. und Min.	Fahrzeit Std. und Min.	Kontrollschild Nummer	Unterschrift Fahrer / FahrerIn
1. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
2. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					
3. Transport	<input type="checkbox"/> erfüllt					

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Die Berechnung der Fahrzeit beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn der Unterbruch über zwei Stunden dauert. Die Tiere müssen während des Unterbruchs über die in der Tierschutzverordnung aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser oder nötigenfalls Milch haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Zudem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

Die angepassten Begleitdokumente können auf der Webseite des BLV heruntergeladen werden oder bei den bisherigen Bezugsstellen ab sofort bestellt werden.

Anhang: Begleitdokument für Klautiere